

**Satzung**  
**der Stadt Warendorf über die Erhebung von Standgeldern**

**Standgeldsatzung**

**vom 31.03.2023**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV NRW S. 1072), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes G zur Änd. des KommunalabgabenG vom 09.12.2022 (GV. NRW. S. 1063) und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2606) hat der Rat der Stadt Warendorf in der Sitzung am 30.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Stadt Warendorf anlässlich von Märkten und Volksfesten (Kirmessen) werden Gebühren (Standgelder) nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber der Standplatzzusaweiuns, der tatsächliche Benutzer und derjenige, in dessen Auftrag die Einrichtungen in Anspruch genommen werden sowie derjenige, der durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab, Aufrundung

Das Standgeld wird für jeden Tag der Veranstaltung entsprechend der Größe der beantragten Fläche erhoben, ohne Rücksicht darauf, ob der Standplatz tatsächlich an einem Tag ganz, teilweise oder gar nicht benutzt wird.

Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet.

Barzahlung vor Ort ist nicht möglich.

## § 4

### Gebühren

Es werden folgende Standgelder je Tag erhoben:

	<u>Betrag €</u>
1. Auf Wochenmärkten je qm in Anspruch genommene Fläche, aufgerundet auf volle qm	
für einen Verkaufsstand	0,67
2. Auf Landmaschinenmärkten/Viehmärkten je qm in Anspruch genommene Fläche, aufgerundet auf volle qm	
a) für Verkaufsstände und Verkaufswagen	2,89
b) für Ausstellungen, Viehmarkt	2,03
c) für Imbiss, Speiseeis, Ausschank und sonstige Verzehrstände	4,34
3. Auf Kirmes- oder ähnlichen Veranstaltungen je qm in Anspruch genommene Fläche, aufgerundet auf volle qm	
3.1 in Warendorf, Lohwall	
a) für Verkaufsstände und –wagen, Betriebe wie Automatenwagen, Verlosungen, sonstige Ausspielungen, Schießwagen, Ringwerfen und ähnliche Geschäfte	0,80
b) für Fahrgeschäfte oder sonstige Vergnügungshallen	0,40
c) für Imbiss, Speiseeis, Ausschank und sonstige Verzehrstände	1,59
3.2 in Freckenhorst, Stiftsmarkt	
a) für Verkaufsstände und –wagen, Betriebe wie Automatenwagen, Verlosungen, sonstige Ausspielungen, Schießwagen, Ringwerfen und ähnliche Geschäfte	0,35
b) für Fahrgeschäfte oder sonstige Vergnügungshallen	0,35
c) für Imbiss, Speiseeis, Ausschank und sonstige Verzehrstände	1,59

In den Standgeldern sind Kosten für die Endreinigung sowie Wassergeld enthalten.

Kirmesveranstaltungen, Landmaschinenmärkte sowie Wochenmarktveranstaltungen sind umsatzsteuerfrei. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die Gebühren um den Betrag, der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung als Umsatzsteuer zu entrichten ist. Die Erhöhung ist Teil der Gebühr.

Stromkosten und Gebühren nach anderen gesetzlichen Vorschriften sind im Standgeld nicht enthalten.

## § 5

### Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Das Standgeld wird mit der Zuweisung des Standplatzes fällig, in Ermangelung einer solchen mit Beginn der Nutzung eines Standplatzes.

## § 6

### Gebührenrückerstattung

Eine Rückerstattung von gezahlten Standgeldern erfolgt bei Nichtaufbau oder Räumen des zugewiesenen Platzes nicht.

Im Falle der Nichtzahlung des Standgeldes ist der eingenommene Standplatz nach Aufforderung ohne Verzug zu räumen.

## § 7

### Gebührenbefreiung

Von der Erhebung der Gebühren kann auf Antrag insoweit ganz oder teilweise abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

Von der Erhebung der Gebühren kann insoweit ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der Betrieb mit einer Teilnahme maßgeblich zu einer Attraktivitätssteigerung der Veranstaltung beiträgt.

Ansprüche können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung der Stadt Warendorf über die Erhebung von Standgeldern vom 01.01.2023 außer Kraft.